

# Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Kindergarten St. Johann am Walde (Muster entsprechend Oö. Elternbeitragsverordnung 2024)

**gültig ab 01.09.2024**

## 1. Bewertung des Einkommens

- (1) Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für die Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.
- (2) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (3) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate oder das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Anmeldung nachzuweisen. In Ausnahmefällen kann auch das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Anmeldung nachgewiesen werden.
- (4) Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils zum **Stichtag 01. Dezember bzw. 01. März** Berücksichtigung.
- (5) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum **31. August** nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

## 2. Berechnung des Elternbeitrages

- (1) Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in der Höhe von 3 % des Einkommens zu leisten.
- (2) Für die Bildung und Betreuung eines Kindes ab dem Schuleintritt haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in der Höhe von 3 % des Einkommens zu leisten.
- (3) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
  - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
  - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

### 3. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag wird für **11** geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (2) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug **11** mal pro Jahr eingehoben. Für den Monat **Juli** wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- (3) Ist ein Kind mehr als **2** Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat **entsprechend verringert**.
- (4) **Macht ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat entsprechend verringert bzw. zur Gänze nachgesehen.**

### 4. Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
  - für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr **50 Euro**
  - für die Bildung und Betreuung von Schulkindern **50 Euro**
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

### 5. Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt **128 Euro**.
- (2) Der monatliche Höchstbetrag für die Bildung und Betreuung von Schulkindern darf maximal kostendeckend sein. Er beträgt **129 Euro = maximal kostendeckender Betrag**.

### 6. Drei- und Zwei-Tages-Tarif

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag **70%** des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag **50%** des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

### 7. Geschwisterabschlag

- (1) Besuchen **zwei oder** mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von **40 %** und für jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von **80 %** festgesetzt (lt. GR-Beschluss vom 13.06.2008).
- (2) Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterzuschlag zu.

## 8. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag **in der Höhe von 128 Euro eingehoben**.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
  1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
  3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens **5** Wochen pro Arbeitsjahr
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

## 9. Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für **Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten** werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von **80 Euro (maximal 129 Euro)** pro Arbeitsjahr **einmal jährlich** bei Kindergartenbeginn (spätestens jedoch bis 15. Oktober) eingehoben.
- (2) **Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.**
- (3) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 10 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (4) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann **jederzeit** von den Eltern in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eingesehen werden.

## 10. Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach 4., der Höchstbeitrag gemäß 5. und der Materialbeitrag gemäß 9. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, **erstmalig zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/2026**.

## 11. Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein **Kostenbeitrag in der Höhe des jeweils geltenden Tarifs der Schülerspeisung** verrechnet.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von **25,00 Euro** vorgeschrieben.





## Auszug aus der Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St. Johann am Walde, am  
Donnerstag, den 04.07.2024 um 19:00 Uhr,  
im Sitzungssaal.

### Anwesende

#### Bürgermeister

Bgm Ing. Konrad Nagl ÖVP

#### Mitglieder

VBgm Klemens Haider ÖVP

#### Fraktionsobleute

GV Günter Reichinger ÖVP

#### Mitglieder

GR Isabella Berer ÖVP

GR Thomas Hammerer ÖVP

#### Fraktionsobleute

GV Karin Buchbauer SPÖ

#### Mitglieder

GR Karl Buchbauer SPÖ

GR Anton Gufler SPÖ

GR Gabriele Haslinger SPÖ

GR Norbert Reisegger SPÖ

erst ab Tagesordnungspunkt 5 anwesend

#### Fraktionsobleute

GV Thomas Stockhammer FPÖ

#### Mitglieder

GR Dominik Berger FPÖ

GR Marcel Feichtenschlager FPÖ

GR Markus Hintermaier FPÖ

#### Ersatzmitglieder

GRE Georg Feichtenschlager ÖVP

GRE Franz Riedlmaier ÖVP

GRE Elisabeth Strasser ÖVP

ab Tagesordnungspunkt 11 anwesend

GRE Margit Feichtenschlager SPÖ

Vertretung für Frau Michaela Schülling

Vertretung für Herrn Franz Gaisbauer

Vertretung für Herrn Anton Feichtenschlager, erst

Vertretung für Herrn Robert Ridlmaier

#### Schriftführung

AL Pamela Schrattenecker



## Abwesende:

### Mitglieder

GR Anton Feichtenschlager	ÖVP
GR Ludwig Feßl	ÖVP
GR Franz Gaisbauer	ÖVP
GR Michaela Schülling	ÖVP
GR Robert Ridlmaier	SPÖ

### **18 Erlassung einer neuen Einrichtungsordnung und Tarifordnung für den Kindergarten St. Johann am Walde aufgrund der OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungs-Novelle 2024 - gültig ab 01.09.2024 - Beratung und Beschluss**

Frau Schrattenecker teilt mit, dass aufgrund der OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungs-Novelle 2023, welche am 16.05.2024 im Landtag beschlossen wurde, eine Änderung unserer bisherigen Kindergartenordnung und Tarifordnung notwendig ist. Es wurde ein Entwurf der überarbeiteten Einrichtungsordnung und Tarifordnung an die Fraktionsobleute ausgeteilt, somit kann auf das Vorlesen verzichtet werden. Eine Kopie der Verordnung liegt diesem Protokoll bei. Frau Schrattenecker liest einige Details aus den Verordnungen (Änderung Öffnungszeiten, Mindestbeitrag, Höchstbeitrag usw.) vor. Frau Schrattenecker teilt mit, dass ab Herbst 2024 unser Kindergarten von Montag bis Donnerstag täglich von 07:00 bis 16:00 Uhr geöffnet ist. Die Nachmittagsbetreuung für die Volksschulkinder wird ab Herbst 2024 durch das Oö. Hilfswerk erfolgen. GR Feichtenschlager Georg fragt ob er für die Nachmittagsbetreuung einen Bustransport anbieten muss. Lt. Vorsitzendem und Frau Schrattenecker gibt es für Kinder in der Nachmittagsbetreuung keinen Bustransport. GR Buchbauer Karl fragt wie wir vorgehen, wenn Kinder für die Nachmittagsbetreuung angemeldet werden und diese dann doch nicht Anspruch genommen wird. Lt. Frau Schrattenecker wurde von allen Eltern, welche ihre Kinder für die Nachmittagsbetreuung ab Herbst 2024 angemeldet haben, eine Kautions von € 100,-- pro Kind eingehoben. Wird die Nachmittagsbetreuung in Anspruch genommen wird der Betrag rückerstattet und bei Nichtinanspruchnahme wird das Geld als Unkostenbeitrag einbehalten. Grund dafür ist, dass die Sommerferienbetreuung für Volksschulkinder und auch die Nachmittagsbetreuung in den 4 Juliwochen durch zuerst anmelden und dann aber wieder abmelden schlussendlich nicht umgesetzt werden konnte. Es folgen keine weiteren Wortmeldungen.

**Die Erlassung einer neuen Einrichtungsordnung und Tarifordnung für den Kindergarten St. Johann am Walde aufgrund der OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungs-Novelle 2024 – gültig ab 01.09.2024 wird beschlossen.**

**Beschluss: einstimmig beschlossen**

**Die Übereinstimmung mit dem Original wird bestätigt.**

St. Johann am Walde, 09.07.2024



